

Beitragsordnung CCA

Stand: Arnstadt, den 05.10.2023

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.



§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags
2. Die festgesetzten Beträge werden rückwirkend zum 1. Januar des Geschäftsjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

1. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt für alle 50,00Euro im Jahr. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Antrag, mit Nennung von Gründen, an den Vorstand auf 30,00 Euro im Jahr reduziert werden. Eine Reduzierung gilt solange sich die Umstände nicht ändern, aber für maximal ein halbes Jahr.
2. Die Beitrittsgebühr des Vereins beträgt je neu beigetretenem Mitglied einmalig 15 Euro. Bei Vorliegen eines Antrags auf Beitragsreduzierung, kann die Beitrittsgebühr auf einmalig 10 Euro reduziert werden.
3. Ein Folgeantrag auf Beitragsreduzierung kann im Anschluss erneut gestellt werden.
4. Der fällige Jahresbeitrag muss bis zum Ende des Geschäftsjahrs beglichen werden.
5. Der erste Mitgliedsbeitrag eines neuen Mitglieds ist innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme des Mitglieds zu leisten.
6. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, so ist für das laufende Jahr der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§4 Zahlung des Mitgliedsbeitrags

1. Die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags kann in Bar an den Schatzmeister sowie per Überweisung oder Bareinzahlung auf das Vereinskonto erfolgen.
2. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe mit einer Zahlung oder mit monatlichen Zahlungen im Voraus zu entrichten.
3. Die Beiträge werden im Beitrittsjahr grundsätzlich per SEPA-Lastschrift in einer Zahlung für das gesamte Beitrittsjahr eingezogen.
4. Durch diesen solidarischen Vorschuss kann der Verein die hohen anfänglichen Kosten besser stemmen. Ohne diesen Beitrag könnte der Social Club nicht betrieben werden.

§5 Vereinskonto

Cannabis Club Arnstadt e.V.
DE7465XXXXXXXXXXXXX
SBCRDEXXXXX
Sparkasse XXXXXXXXXXX

Verwendungszweck: Mitgliedsbeiträge, Jahr oder Monat, Mitgliedsnummer, Name, Vorname
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 Vereinsaustritt / Vereinsausschluss

Es gibt es keine Rückerstattung bereits geleister Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren bei einem Vereinsaustritt bew. eines Vereinsausschlusses eines Mitglieds.